



**Geschäftsordnung für
den Prüfungs- und Finanzausschuss
des Aufsichtsrats
der Deutschen Telekom AG**

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Geschäftsordnung durchgehend männliche Personenbezeichnungen verwendet. Adressiert werden jedoch Personen aller Geschlechtsidentitäten.

Stand: 21.02.2024

Der Prüfungs- und Finanzausschuss gibt sich gemäß § 10 Absatz 10 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG (DTAG) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Prüfungs- und Finanzausschuss des Aufsichtsrats der DTAG besteht auf der Grundlage des § 7 Absatz 1, Ziff. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der DTAG (GO AR DTAG). Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der DTAG entsprechend.
- (2) Die Geschäftsordnung des Prüfungs- und Finanzausschusses regelt Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses, die sich aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, der Geschäftsordnung und Beschlüssen des Aufsichtsrats der DTAG unter Berücksichtigung der Vorgaben nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

§ 2 Mitglieder des Ausschusses und Vorsitz

- (1) Der Prüfungs- und Finanzausschuss ist paritätisch besetzt. Er setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Sie werden, ebenso wie der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses, durch den Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungs- und Finanzausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungs- und Finanzausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungs- und Finanzausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrung in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrung in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

- (3) Sofern nicht besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen, soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungs- und Finanzausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses ist ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und soll zumindest auf einem der beiden Gebiete Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sachverständig im Sinne von Absatz 2, Satz 2 sein. Er soll unabhängig sein von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie vom kontrollierenden Aktionär.

§ 3 Zusammenfassung der Aufgaben des Prüfungs- und Finanzausschusses

- (1) Die Aufgaben des Prüfungs- und Finanzausschusses ergeben sich unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Geschäftsordnung und aus den Beschlüssen des Aufsichtsrats.

- (2) Der Prüfungs- und Finanzausschuss befasst sich mit der Überwachung
- (a) der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses,
 - (b) der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des Internen Revisionsystems,
 - (c) der Compliance, einschließlich des Compliance Management Systems,
 - (d) der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und Rotation, der Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung, des Jahres- und Konzernabschlusses der DTAG, der Prüfhonorare und der von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Angemessenheit seiner gesamten Nichtprüfungsleistungen für den Konzern.
- (3) Der Prüfungs- und Finanzausschuss befasst sich außerdem mit den ihm gemäß § 10 Absatz 6 bis 8 der GO AR DTAG vom Aufsichtsrat DTAG zugewiesenen oder übertragenen Aufgaben.

§ 4

Vorbereitende Aufgaben des Prüfungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Prüfungs- und Finanzausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts, zum Beschlussvorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns, zur Billigung des Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichtes und zur Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung vor. Der Prüfungs- und Finanzausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Beschlussempfehlungen.

Der Prüfungs- und Finanzausschuss erörtert mit Vorstand und Abschlussprüfer die Abschlussberichte. Er erörtert den Prüfungsablauf, die Prüfungsschwerpunkte und die Prüfmethodik mit dem Abschlussprüfer, nimmt die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über die Prüfergebnisse, auch hinsichtlich des internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess entgegen und behandelt die Feststellungen mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer. Des Weiteren erörtert er ggf. mit dem dazu beauftragten Wirtschaftsprüfer dessen Ergebnis der prüferischen Durchsicht bzw. Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung.

- (2) Der Prüfungs- und Finanzausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats für den Wahlvorschlag des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Vorschlag. Wird die Abschlussprüfung aufgrund gesetzlicher Vorgaben neu ausgeschrieben, muss dieser mindestens zwei Wahlvorschläge für den Abschlussprüfer mit einer begründeten Präferenz beinhalten. Der Prüfungs- und Finanzausschuss verantwortet in diesem Fall das Ausschreibungsverfahren.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Vorschläge gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2, Satz 1 beurteilt der Prüfungs- und Finanzausschuss regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung und Qualifikation des Abschlussprüfers. Der Prüfungs- und Finanzausschuss erörtert mit dem Abschlussprüfer die Gefahren für seine Unabhängigkeit, u.a. unter Berücksichtigung der Höhe der an den Abschlussprüfer insgesamt gezahlten Honorare sowie die vom Abschlussprüfer zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten und dokumentierten Schutzmaßnahmen.

Der Prüfungs- und Finanzausschuss holt zu diesem Zweck jährlich eine schriftliche Erklärung des Abschlussprüfers für die Beurteilung seiner Unabhängigkeit ein. Diese Erklärung enthält mindestens folgende Angaben:

- (a) eine Erklärung, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind;
 - (b) in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr Nichtprüfungsleistungen für den Konzern erbracht wurden und für das laufende Geschäftsjahr vertraglich vereinbart sind;
 - (c) eine Bestätigung, dass die im jeweiligen Geschäftsjahr für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der DTAG verantwortlichen Abschlussprüfer Prüfungsleistungen in einer solchen Funktion in nicht mehr als den vorangegangenen vier Geschäftsjahren ausgeführt haben;
 - (d) eine Bestätigung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen gemäß der Richtlinie des Prüfungs- und Finanzausschusses zur Beauftragung von Dienstleistungen des Abschlussprüfers (Anlage 1) erbracht wurden.
- (4) Die konkreten Anforderungen an das Verfahren zur Neuausschreibung der Abschlussprüfung und den Auswahlprozess zur Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. Absatz 2, Satz 2) werden in einer separat zu erlassenden Leitlinie „Auswahlprozess zur Bestellung des Abschlussprüfers“ des Prüfungs- und Finanzausschusses festgelegt (Anlage 2).
- (5) Der Prüfungs- und Finanzausschuss behandelt komplexe finanzwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Unternehmensvorgänge, die ihm vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder vom Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung zugewiesen werden.
- (6) Der Prüfungs- und Finanzausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zu den finanziellen Eckpunkten des Budgets des Konzerns, der Segmente und der Gesellschaft sowie zum Jahresfinanzierungsplan des Konzerns vor.

§ 5

Abschließende Aufgaben des Prüfungs- und Finanzausschusses

Der Prüfungs- und Finanzausschuss behandelt für den Aufsichtsrat abschließend die nachfolgend aufgeführten Themen und fasst soweit erforderlich, hierüber Beschluss:

- (1) Der Prüfungs- und Finanzausschuss überwacht die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Compliance Management Systems und des Risikomanagementsystems, indem er sich mit den grundsätzlichen Fragen und wesentlichen Sachverhalten befasst. Die Risikodarstellung soll neben finanziellen Risiken auch Reputationsrisiken umfassen. Bezüglich des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems befasst sich der Prüfungs- und Finanzausschuss zudem mit deren Angemessenheit. Zudem befasst sich der Prüfungs- und Finanzausschuss mit Rechtsstreitigkeiten, dem Datenschutz sowie der Cybersicherheit und den daraus resultierenden Risiken für den Konzern. Er befasst sich mit der Internen Revision und der Fraudberichterstattung. Der Prüfungs- und Finanzausschuss erörtert diese Themen mit dem Vorstand, insbesondere im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

- (2) Der Prüfungs- und Finanzausschuss erörtert mit dem Vorstand auch Einzelthemen mit konzernweiter Bedeutung, soweit sie Bezug zur Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss, zum Lagebericht und Konzernlagebericht und seinen Aufgaben nach Abs. 1 haben.
- (3) Der Prüfungs- und Finanzausschuss überwacht die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess. Er erörtert insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen, wie z. B. die Anwendung neuer oder die Änderung bislang angewendeter Rechnungslegungsstandards sowie die in Anspruch genommenen Bilanzierungswahlrechte. Der Prüfungs- und Finanzausschuss kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität (Ordnungsmäßigkeit) des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.
- (4) Der Prüfungsaus- und Finanzschuss erörtert den verkürzten Abschluss, den Zwischenlagebericht sowie sonstige unterjährig Finanzberichte einschließlich des Berichts des Abschlussprüfers über deren prüferische Durchsicht mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer. Der Prüfungs- und Finanzausschuss lässt sich vom Vorstand möglichst frühzeitig über wesentliche außerbilanzielle Transaktionen und sonstige wesentliche finanzielle Maßnahmen und Geschäfte, die nicht aus dem Jahres-, bzw. Konzernabschluss hervorgehen, berichten.
- (5) Der Prüfungsaus- und Finanzschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Prüfungs- und Finanzausschuss darüber.
- (7) Der Prüfungs- und Finanzausschuss erteilt dem Abschlussprüfer in Umsetzung des Beschlusses der Hauptversammlung über dessen Wahl den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss, einschließlich der jeweiligen Lageberichte, sowie für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts sowie sonstiger unterjähriger Finanzberichte. Im Prüfungsauftrag werden der Prüfungsumfang, die Prüfungsplanung und -methoden, die vom Prüfungs- und Finanzausschuss festgelegten Prüfungsschwerpunkte, die Honorarvereinbarung sowie die Informationspflichten des Abschlussprüfers näher geregelt.

Der Prüfungs- und Finanzausschuss trifft im Rahmen des Prüfauftrags mit dem Abschlussprüfer insbesondere die Vereinbarung,

- (a) dass der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses unverzüglich unterrichtet wird, wenn während des Geschäftsjahres, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, oder während der Abschlussprüfung Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Befangenheit besteht,
- (b) über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen,
- (c) über alle von den Prüfern als kritisch angesehenen Vorgänge und Grundsätze hinsichtlich der Rechnungslegung sowie über alle alternativen Möglichkeiten der Bilanzierung innerhalb der für die Deutsche Telekom geltenden Rechnungslegungsvorschriften, die mit dem Management besprochen wurden, zu berichten,

- (d)sonstigen bedeutenden Schriftverkehr mit dem Vorstand, wie z. B. eine Übersicht noch nicht geklärt Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Abschlussprüfer, an den Prüfungs- und Finanzausschuss zu übergeben,
- (e)über bedeutende Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlussprüfer auch dann zu informieren, wenn die zugrundeliegenden Sachverhalte nicht schriftlich behandelt wurden,
- (f) den Prüfungs- und Finanzausschuss zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex ergeben, und
- (g)den Prüfungs- und Finanzausschuss über alle sonstigen rechtlich, insbesondere nach den Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 537/2014 zur Abschlussprüfung, gegenüber dem Prüfungs- und Finanzausschuss offenzulegenden oder zu berichtenden Umstände zu informieren.

Der Prüfungs- und Finanzausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat den Auftrag an den Abschlussprüfer zu erteilen. Im Außenverhältnis wird die DTAG insoweit durch den Vorsitzenden des Prüfungsaus- und Finanzausschusses und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

- (8) Die Beauftragung aller Leistungen des Abschlussprüfers und sämtlicher Mitglieder seines Netzwerks¹ bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungs- und Finanzausschusses. Er legt in der separat zu beschließenden „Richtlinie zur Beauftragung von Dienstleistungen des Abschlussprüfers“ (Anlage 1) fest, welchen Abschlussprüfungsleistungen sowie erlaubten Nichtprüfungsleistungen er vorab zustimmt („Pre-Approval“). Zudem legt der Prüfungs- und Finanzausschuss zu Beginn des Geschäftsjahres jeweils Honorarhöchstgrenzen fest und überprüft die jeweiligen Leistungskategorien. Bei Überschreitung der vom Prüfungs- und Finanzausschuss festgelegten Honorarhöchstgrenzen ist eine Vorabgenehmigung seitens des Prüfungs- und Finanzausschusses im Einzelfall erforderlich.
- (9) Der Prüfungs- und Finanzausschuss lässt sich regelmäßig Bericht erstatten über alle vom Abschlussprüfer erbrachten Dienstleistungen einschließlich solcher, die an Tochterunternehmen der Gesellschaft erbracht wurden, der dafür vereinbarten Honorare, dem damit verbundenen Aufwand. Zudem lässt der Prüfungs- und Finanzausschuss sich Bericht erstatten über den Umfang von erbrachten Nichtprüfungsleistungen und über die sich daraus ergebenden Quoten in Bezug auf das Verhältnis von zulässigen Nichtprüfungsleistungen zu Abschlussprüfungshonoraren für Konzernunternehmen, welche Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.
- (10) Der Prüfungs- und Finanzausschuss fasst für den Aufsichtsrat Beschluss in den folgenden Angelegenheiten:
 - (a)Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügungen darüber, soweit der Wert im Einzelfall EUR 125 Mio. übersteigt (Fälle gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 (ggf. i.V.m. Abs. 2) GO AR DTAG)
 - (b)Übernahme von Sicherheiten, Bürgschaften, Garantien und vergleichbaren Haftungszusagen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zugunsten Dritter (juristische Personen, die nicht verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind)

¹ Zum Begriff ‚Netzwerk‘, siehe § 319b HGB.

oder natürliche Personen) soweit die Verpflichtung jeweils einen Betrag von EUR 125 Mio. übersteigt (Fälle gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 (ggf. i.V.m. Abs. 2) GO AR DTAG).

(c) Gewährung von Krediten mit einem Betrag über EUR 125 Mio. zugunsten Dritter außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (Fälle gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 (ggf. i.V.m. Abs. 2) GO AR DTAG).

(d) Überschreitung des beschlossenen Investitionsbudgets um mehr als EUR 300 Mio. (Fälle gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 GO AR DTAG).

(e) Finanzierungsmaßnahmen des Konzerns, deren Wert im Einzelfall 5% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt, die nicht im Jahresfinanzierungsplan des Konzerns enthalten sind (Fälle gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 GO AR DTAG).

§ 6

Informationsrecht des Prüfungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Prüfungs- und Finanzausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen und vom Vorstand die Vorlage der Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu verlangen. Weitere Informationsrechte sind in einer Informationsordnung geregelt.²
- (2) Der Prüfungs- und Finanzausschuss kann den Vorsitzenden des Prüfungs- und Finanzausschusses ermächtigen, die dem Prüfungs- und Finanzausschuss in Absatz 1 zugewiesenen Rechte allein auszuüben. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses ist verpflichtet, die Mitglieder des Prüfungs- und Finanzausschusses hinreichend über die ihm erteilten Auskünfte zu informieren.
- (3) Jedes Mitglied des Prüfungs- und Finanzausschusses kann über Absatz 1 hinaus über den Vorsitzenden des Prüfungs- und Finanzausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der DTAG, die in der DTAG für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungs- und Finanzausschuss nach § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen. Das Auskunftsverlangen des Ausschussmitglieds ist in Textform unter Benennung der Rechtsgrundlage (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG) an den Ausschussvorsitzenden zu richten. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Ausübung des Auskunftsverlangens. Die erhaltene Auskunft hat der Ausschussvorsitzende unverzüglich den anderen Ausschussmitgliedern, dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Der Prüfungs- und Finanzausschuss ist berechtigt, unabhängige Berater zu beauftragen, soweit dies im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungs- und Finanzausschusses erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand informiert den Prüfungs- und -Finanzausschuss laufend über die Finanzierungsstruktur des Konzerns, insbesondere über Maßnahmen am Kapitalmarkt, soweit ihr Wert im Einzelfall 5% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt.

² Sog. „Gatekeeper-Vereinbarung“ zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Finanzausschusses und dem Vorstand (zuletzt vom 12.12.2016).

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Prüfungs- und Finanzausschusses finden mindestens viermal pro Jahr statt. Für Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung gelten die Verfahrensregelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.
- (2) An den Sitzungen des Prüfungs- und Finanzausschusses nehmen in der Regel neben den Mitgliedern des Ausschusses das Vorstandsmitglied Finanzen sowie das Vorstandsmitglied Personal und Recht teil. Weitere Mitglieder des Vorstands oder Auskunftspersonen können durch den Vorsitzenden des Prüfungs- und Finanzausschusses hinzugebeten werden. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nehmen Mitglieder des Vorstands oder Auskunftspersonen an den Verhandlungen zu den diesbezüglichen Tagesordnungspunkten nicht teil, es sei denn, der Prüfungs- und Finanzausschuss erachtet ihre Teilnahme für erforderlich.
- (3) Der Prüfungs- und Finanzausschuss tagt regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.
- (4) Über jede Sitzung des Prüfungs- und Finanzausschusses ist von der Geschäftsstelle des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Prüfungs- und Finanzausschusses sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit und die Sitzungen des Prüfungs- und Finanzausschusses, insbesondere über das Ergebnis der Abschlussprüfung, wie die Abschlussprüfung zur Integrität (Ordnungsmäßigkeit) der Rechnungslegung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungs- und Finanzausschuss in dem Prozess der Abschlussprüfung wahrgenommen hat.
- (2) Der Prüfungs- und Finanzausschuss nimmt regelmäßig eine Selbstbeurteilung seiner Tätigkeit und berichtet dem Aufsichtsrat darüber.